

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge und Serviceleistungen

(gilt ab dem 13.03.2023)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge und Serviceleistungen (im Folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen genannt) gelten für alle Verträge, auf deren Grundlage der Käufer als Unternehmer das Produkt bei FIAB kauft und die Erbringung von Serviceleistungen der Geräte der Marke FIAB und anderer Marken in Auftrag gibt.
- 1.2. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge und Serviceleistungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:
 - 1.2.1. FIAB steht für FIAB Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Bronisław Koziolkiewicz Spółka komandytowa (Gesellschaft mit beschränkter Bronisław Koziolkiewicz Haftung Kommanditgesellschaft), Nummer der Eintragung ins Unternehmerregister KRS 0000357875; Steuernummer NIP: 8942999829, statistische Unternehmensnummer REGON: 021278590.
 - 1.2.2. „Käufer“ steht für einen Unternehmer, der Angebotsempfänger oder Gegenpartei des Vertrages ist. Der Käufer kauft bei FIAB ein Produkt oder eine Serviceleistung.
 - 1.2.3. „Parteien“ stehen für FIAB und den Käufer.
 - 1.2.4. „Produkt“ steht für die im Angebot oder im Vertrag genannten Geräte oder Ausstattung.
 - 1.2.5. „Anzeige der Fertigstellung des Produkts“ oder „Anzeige der Versandbereitschaft“ steht für eine in jeder zulässigen Form abzugebende Erklärung von FIAB gegenüber dem Käufer über die Beendigung des Prozesses der Produktherstellung bzw. über die Möglichkeit der Erbringung der Produktlieferung. Soodt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Anzeige der Fertigstellung des Produkts genannt wird, kann auch die Anzeige der Versandbereitschaft die Funktion dieser Erklärung erfüllen.
 - 1.2.6. „Organisation der Lieferung“ steht für eine Reihe der mit dem Transport des Produktes verbundenen Maßnahmen, die der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer vorangehen und insbesondere Folgendes umfassen: Auswahl des Frachtführers oder Spediteurs; Abschluss des Transport- oder Speditionsvertrages; Entrichtung der mit der Beförderung verbundenen Vorgebühren usw.
 - 1.2.7. „Vertrauliche Daten“ stehen für alle Informationen, die die Gewerbetätigkeit und die Geschäftspläne von FIAB betreffen und vom Käufer erlangt wurden, obwohl sie von FIAB nicht öffentlich gemacht werden. Vertrauliche Daten umfassen insbesondere Informationen über den Aufbau und die Art der Produktherstellung, Informationen über die Grundlagen des Aufbaus und der Herstellung von Produkten und anderen Waren von FIAB sowie andere technische, wirtschaftliche, finanzielle, buchhaltungstechnische, kommerzielle, juristische, steuerliche und HR-bezogene Informationen.
 - 1.2.8. Serviceleistung: Installation von Maschinen und Software, Diagnose und Beseitigung von Störungen, Durchführung von Kalibrierung, Inspektionen, Wartungen und Reparaturen (innerhalb und nach der Garantiezeit), technische Fern- und Vor-Ort-Beratung, als auch technische Schulungen.
- 1.3. Widerspricht der Käufer nicht ausdrücklich dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt dies als Anerkennung der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer.

- 1.4. Der aktuelle Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Website von FIAB einsehbar, wobei diejenige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich gilt, die beim Vertragsabschluss zugrunde gelegt wurde, es sei denn, dass die Parteien schriftlich anders vereinbart haben.
- 1.5. Gegenstand des Kaufvertrages und des Angebots ist jeweils ein fertiges Produkt, selbst wenn dieses zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erst hergestellt werden müsste. Der Käufer ist nicht berechtigt, in das technologische Verfahren von FIAB einzugreifen, darunter ist er nicht berechtigt, FIAB jedwede Anweisungen zum Verlauf der Herstellung zu erteilen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1. Das Angebot ist ohne Unterschrift von FIAB gültig und kann in jeder Form, die eine schriftliche Aufzeichnung des Inhalts ermöglicht, unterbreitet werden. Insbesondere kann das Angebot in Form von schriftlichen oder elektronischen Dokumenten unterbreitet werden. Ein Angebot, das in einer anderen Form unterbreitet wurde, ist weder verbindlich noch rechtswirksam. Das Angebot kann in einer beliebigen Sprache unterbreitet werden.
- 2.2. Sofern im Inhalt des Angebotes nicht anders vorbehalten ist, handelt es sich beim Angebot um ein befristetes Angebot und die Gültigkeit des Angebots (soweit keine weiteren Vorbehalte vorliegen) beträgt einen Monat und kann vor dessen Genehmigung von FIAB zurückgezogen werden.
- 2.3. Sofern im Inhalt des Angebots nicht anders vorbehalten ist, kommt der Vertrag durch die Angebotsannahme nicht zu Stande, sondern beide Parteien sind dadurch verpflichtet, den Vertrag nach den sich aus dem Angebot ergebenden Konditionen abzuschließen. Der Vertragsabschluss kann in schriftlicher oder elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der vertretungsbefugten Personen erfolgen.
- 2.4. Die Annahme des Angebots mit Vorbehalten gilt nicht als Annahme des Angebots und verpflichtet keine der Parteien zum Abschluss des Vertrages, sondern gilt ausschließlich als Vorschlag für FIAB, die im Angebot festgelegten Bedingungen zu ändern.
- 2.5. Die Annahme des Angebots kann in schriftlicher oder elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der vertretungsbefugten Personen erfolgen.
- 2.6. Die Annahme des Angebots soll in derselben Sprache, in der das Angebot unterbreitet wurde, erfolgen.
- 2.7. Der Vertrag ist rechtswirksam, wenn er in schriftlicher oder elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der vertretungsbefugten Personen abgeschlossen wurde.
- 2.8. Antwortet FIAB nicht auf den vom Käufer unterbreiteten Vorschlag über den Vertragsabschluss oder auf die Vorbehalte des Käufers gegen den Inhalt des Angebots, steht dies dem Einverständnis mit dem Abschluss des Vertrages nach den vom Käufer festgelegten Bedingungen nicht gleich. Diese Regel gilt auch für feste Geschäftspartner von FIAB.

3. PREIS

- 3.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, versteht sich der angegebene Preis als Nettopreis. Der Preis versteht sich zzgl. aller Steuern, Zölle und sonstiger Gebühren, die beim Vertragsabschluss oder bei der Vertragserfüllung anfallen.
- 3.2. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, versteht sich der angegebene Preis „Ex

- Works (EXW) Wrocław, Poland” (Incoterms 2020).
- 3.3. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Käufer FIAB einen bestimmten Betrag für die Produktlieferung bezahlt, erfolgt die Lieferung ebenfalls „Ex Works (EXW) Wrocław, Poland” (Incoterms 2020), wobei die Organisation der Lieferung auf Seiten von FIAB liegt. In diesem Fall gilt der vom Käufer an FIAB für die Produktlieferung zu zahlende Betrag als Vergütung von FIAB für die Organisation der Lieferung und als Rückerstattung der ihm bei der Organisation der Lieferung entstandenen Kosten. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für den Fall, dass vertraglich vereinbart wurde, dass die Produktlieferung im Produktpreis enthalten ist.
 - 3.4. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, sind die Produktinstallation, Schulungen der künftigen Produktbenutzer, Serviceleistungen und sonstige ähnliche Leistungen im Preis nicht enthalten.
 - 3.5. Wenn die Pflichten von FIAB laut Vertrag auch die Installation umfassen und vertraglich nicht anders vereinbart wurde, trägt FIAB die Reise- und Unterkunftskosten für Personen, von denen die Dienstleistung der ersten Installation im Namen von FIAB erbracht und die erste Schulung für die das
 - 3.6. Produkt beim Käufer bedienenden Personen durchgeführt wird. Die vorstehende Regelung gilt nicht für andere Dienstleistungen von FIAB, insbesondere für Serviceleistungen, darunter für jene, die unter die Garantie fallen.
 - 3.7. Der vertraglich vereinbarte Preis bestimmt die Obergrenze der Schadensersatzhaftung von FIAB gegenüber dem Käufer für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht. Die Haftung von FIAB für entgangene Vorteile des Käufers und negative Vertragsinteressen ist ausgeschlossen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Der Preis ist in der vertraglich vereinbarten Währung zu bezahlen.
- 4.2. Die Bezahlung der ersten Preisrate (Vorauszahlung) gilt als Bedingung für die Aufnahme der Produktherstellung durch FIAB oder für den Erwerb des Produktes bei einem Dritten. Die Bezahlung der zweiten Rate gilt wiederum als Voraussetzung für die Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder für die Organisation der Lieferung. Dies gilt auch für Fälle, dass ein von den Bestimmungen von Ziffer 4 abweichender Zahlungsplan vertraglich vereinbart wurde, wobei vorbehalten bleibt, dass alle fälligen Zahlungen vor der Herausgabe des Produktes oder vor der Organisation der Lieferung zu leisten sind, wenn die Zahlung von mehr als zwei Raten vor der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder vor der Organisation der Lieferung an FIAB vereinbart wurden.
- 4.3. Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von FIAB.
- 4.4. Alle Gebühren für Banküberweisungen trägt der Käufer. Die Zahlung gilt erst erfolgt, wenn sie dem Bankkonto von FIAB vollständig gutgeschrieben wurde.
- 4.5. Bei Zahlungsverzügen gegenüber FIAB ist FIAB berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass für die Zahlungsleistung eine Nachfrist gesetzt werden muss, was als Fall des Vertragsrücktritts aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, betrachtet wird. Der Vertragsrücktritt darf spätestens mit Ablauf von drei Jahren ab Vertragsabschluss erfolgen. Durch den Zahlungsverzug werden alle für FIAB verbindlichen Fristen um die Anzahl der Verzugstage zzgl. 14 Tage verlängert. Durch den Zahlungsverzug ist FIAB zudem berechtigt, die Herausgabe oder die Fertigstellung des Produktes oder die Erfüllung sonstiger Pflichten von FIAB wie z.B. Installation oder Durchführung der Schulung auszusetzen.

- 4.6. Mit der vollständigen Bezahlung gewährt FIAB dem Käufer eine zeitlich uneingeschränkte Nutzungslizenz für den dem Produkt zugrunde liegenden Quellcode. Der Quellcode bleibt unter allen Umständen Eigentum von FIAB. Die Lizenz kann bei Zahlungsrückständen des Käufers gegenüber FIAB und zwar unabhängig vom Grund für diesen Zahlungsrückstand von FIAB jederzeit widerrufen werden.
- 4.7. Sollte der Käufer bei Nichtbezahlung des vollständigen Preises an FIAB trotz des Eigentumsvorbehalts bis zur Preiszahlung oder durch einen vertraglichen Ausschluss eines solchen Vorbehalts das Produkt an einen Dritten veräußern, geht der Zahlungsanspruch aus diesem Geschäft bis zur Höhe des nicht bezahlten und FIAB zustehenden Preises samt Zinsen auf FIAB über.
- 4.8. Der Käufer, an den das Produkt mit Eigentumsvorbehalt trotz Nichtbezahlung des vollständigen Preises herausgegeben wurde, ist verpflichtet, das Produkt gegen Diebstahl, Vernichtung oder Beschädigung versichern zu lassen. Bis zur vollständigen Bezahlung des FIAB zustehenden Preises samt Zinsen gehen die Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung bis zur Höhe des nicht bezahlten Preises samt Zinsen auf FIAB über.
- 4.9. Bei Zahlungsrückständen des Käufers gegenüber FIAB und zwar unabhängig vom Grund für diesen Zahlungsrückstand nimmt FIAB keine Service- und Garantiemeldungen an.

5. PRODUKTLIEFERUNG

- 5.1. Obliegt die Organisation der Lieferung laut Vertrag FIAB, ist der Käufer verpflichtet, FIAB über die Bereitschaft zum Empfang des Produktes spätestens innerhalb von sieben Tagen ab Übermittlung der Anzeige der Fertigstellung des Produktes durch FIAB an den Käufer sowie über die Bereitschaft zur Abnahme des Produktes zu informieren.
- 5.2. Sollte die berechtigte Aussetzung der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer, der Organisation der Lieferung oder einer erneuten Lieferung durch FIAB über 30 Tage hinaus dauern, ist FIAB berechtigt, spätestens innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle gilt der Vertragsrücktritt als Rücktritt aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat.

6. INSTALLATION UND PRODUKTABNAHME

- 6.1. Obliegt die Installation des Produktes laut Vertrag FIAB, hat FIAB innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der ersten Rate technische Anforderungen, die der Ort der Installation des Produktes zu erfüllen hat, festzulegen.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Erfüllung aller vom Hersteller festgelegten technischen Anforderungen am Ort der Installation zu gewährleisten und FIAB über die Bereitschaft zur Installation spätestens sieben Tage ab Übermittlung der Anzeige der Fertigstellung des Produktes an den Käufer zu informieren.
- 6.3. Liegt innerhalb dieser Frist keine Anzeige der Bereitschaft zur Installation seitens des Käufers vor, ist FIAB berechtigt, die Organisation der Lieferung oder die Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder Installationsmaßnahmen bis zum Vorliegen einer solchen Anzeige auszusetzen.
- 6.4. Erfordert das Produkt eine besondere Konfiguration (z.B. wegen einer untypischen Materialsorte, mit der das Produkt zusammenarbeitet) ist der Käufer verpflichtet, FIAB zum Zeitpunkt der Annahme des Angebotes oder des Vertragsabschlusses darüber in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, Proben von dem mit dem Produkt

- zusammenarbeitenden Material an FIAB zu senden, um FIAB zu ermöglichen, vor der Installation des Produktes am Ort seiner Herstellung Tests durchzuführen. Vernachlässigt der Käufer die vorgenannten Pflichten, haftet FIAB nicht für den Mangel an der durch den Käufer erforderten Funktionalität des Produktes.
- 6.5. Die Fertigstellung der Installation wird mit dem Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes bestätigt.
 - 6.6. FIAB ist berechtigt, das Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes einseitig zu erstellen, wenn der Käufer die Unterzeichnung des Protokolls über die Abnahme des installierten Produktes ohne berechtigten Grund verweigern oder die Beendigung der Installation verhindern oder zur Abnahme nicht erscheinen sollte oder wenn der Installationsort die durch FIAB festgelegten technischen Anforderungen nicht erfüllen sollte oder wenn das Produkt wegen Verletzung der Bestimmungen durch den Käufer gemäß Abs. 6.4 vorstehend nicht installiert werden könnte. Das einseitig erstellte Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes entfaltet dieselbe Rechtswirkung wie das zwischen FIAB und dem Käufer erstellte Protokoll.
 - 6.7. Ist ohne Beteiligung des Käufers eine ordnungsmäßige Installation des Produktes in dem unter Abs. 6.6. genannten Fall nicht möglich (z.B. Kalibrierung/ Konfiguration des Produktes), gilt es, dass der Käufer seine Zustimmung zu der bei der Lieferung vorhandenen Funktionalität des Produktes erteilt hat und FIAB ist nicht verpflichtet, das Produkt am Installationsort an die durch den Käufer erforderte Funktionalität anzupassen.
 - 6.8. In dem unter Abs. 6.6. genannten Fall können die Parteien einvernehmlich vereinbaren, dass FIAB zu einer ordnungsmäßigen Funktionierung des Produktes erforderliche Maßnahmen zusätzlich durchführt. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien die Höhe der zusätzlichen Vergütung und der Kosten, insbesondere Reise- und Unterkunftskosten der FIAB-Mitarbeiter, die der Käufer zu tragen hat.
 - 6.9. Sollte die Installation aus den unter Abs. 6.6. vorstehend genannten Gründen und unabhängig von den oben genannten Berechtigungen länger als binnen 30 Tagen nicht zu Stande kommen, ist FIAB berechtigt, vom Vertrag in dem die Installation betreffenden Teil spätestens mit Ablauf von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages zurückzutreten. In diesem Falle gilt der Vertragsrücktritt als Rücktritt aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat.

7. GARANTIE

- 7.1. Für Produktmängel haftet FIAB im Rahmen der Garantiebestimmungen.
- 7.2. Die Garantie gilt als Grundlage für den Erhalt der nachstehenden Garantieleistungen von FIAB und regelt die gesamte Haftung von FIAB:
 - 7.2.1. Produktreparaturen durch FIAB;
 - 7.2.2. Umtausch mangelhafter Produktteile gegen mangelfreie Produktteile, wenn es nicht möglich ist, das Produkt zu reparieren;
 - 7.2.3. Umtausch des ganzen Produktes, wenn es nicht möglich ist, das Produkt zu reparieren oder dessen Teile auszutauschen.
- 7.3. Die Fahr- und Unterkunftskosten für Personen, von denen Garantieleistungen am Ort der Installation des Produktes erbracht werden, trägt der Käufer. Die Bezahlung dieser Kosten gilt als Voraussetzung für die Erbringung der Garantieleistungen.

- 7.4. Die Kosten der Zollgebühren, der mangelhaften Produktteile oder des ganzen Produktes, das an FIAB zwecks Austausch geliefert wird, trägt der Käufer. Die Bezahlung dieser Kosten gilt als Voraussetzung für den Austausch.
- 7.5. Die Garantie gilt ausschließlich für Mängel, die am Produkt am Tage des Übergangs der Gefahr der zufälligen Beschädigung oder Untergangs des Produktes bestanden, oder für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass deren Ursachen am Produkt bereits am Tage des Übergangs dieser Gefahr auf den Käufer bestanden hatten. Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt auf das Bestehen von Mängeln jeder Art innerhalb von 14 Tagen nach dessen Lieferung zu prüfen, ansonsten ist die Geltendmachung der sich aus der Garantie ergebenden Rechte ausgeschlossen. Die Garantie gilt nicht für gebrauchte Produkte und insbesondere für:
 - 7.5.1. Inspektionen nach Ablauf der Garantiedauer und für deren Kosten;
 - 7.5.2. Produktmängel, die vom Käufer innerhalb von 14 Tagen ab deren Feststellung während der Garantiedauer nicht angezeigt wurden;
 - 7.5.3. Zerstörungen und Schäden, deren Ursachen auf Seiten von FIAB liegen, und insbesondere durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Produktes, durch mechanische Schäden und dessen Folgen, durch eine von FIAB nicht durchgeführte Installation, durch nicht angemessene Bedingungen am Ort der Nutzung des Produktes (z.B. Staub, falsche Temperatur und Feuchtigkeit am Ort der Produktnutzung), durch Einsatz von nicht originellen Betriebsstoffen, durch Schäden durch Einwirkung von externen Faktoren (z.B. Hochwasser, Brand, Überspannungen);
 - 7.5.4. Mängel des Produktes, das von anderen Personen als FIAB oder autorisierte Vertreter von FIAB repariert oder ausgetauscht wurden;
 - 7.5.5. Produktmängel mit einem versteckten, verdeckten oder entfernten Typenschild oder Seriennummer;
 - 7.5.6. Schäden, die beim Transport, bei der Entladung oder unter anderen Umständen, für die FIAB nicht haftet, entstanden sind;
 - 7.5.7. Stilllegung des Produktes aufgrund der Zahlungsverzögerungen gegenüber FIAB, darunter Folgen dieser Stilllegung;
 - 7.5.8. Einsatz der für den jeweiligen Typ des Produktes nicht bestimmten und das richtige Funktionieren des Produktes beeinträchtigenden Stoffe oder Rohstoffe bei der Bedienung oder beim Betrieb des Produktes;
 - 7.5.9. Verbrauch von Betriebsstoffen oder Verschleißteilen, d.h. von solchen Stoffen, deren Lebensdauer aufgrund ihrer Art von der Betriebsintensität abhängig ist (z.B. Melinex, Teflon, Ground Foot Kit, Filters).
- 7.6. Als Produktmangel, der unter die Garantie fällt, gilt auch die fehlende Leistungsfähigkeit des Produktes aufgrund einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Installation, soweit die Installation durch FIAB durchgeführt wurde.
- 7.7. Der Widerruf oder die Kündigung der Lizenz im Sinne von Ziffer 4.6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Rahmen des Garantieverfahrens auszusprechen,
- 7.8. Die Garantie berechtigt nicht dazu, die Durchführung von Maßnahmen zu verlangen, die in der Bedienungsanleitung vorgesehen wurden und zu deren Durchführung der Benutzer des Produktes selbst und auf eigene Kosten verpflichtet ist und die zum gewöhnlichen Umfang der Betriebsbedienung gehören wie z.B. Reinigung, Wartung, Regulierung und Einstellung von Betriebswerten.
- 7.9. FIAB erteilt die Garantie für das Produkt auf ein Jahr (365 Tage) oder auf eine Dauer von zweitausend (2000) Betriebsstunden je nachdem, was früher eintritt. Die Garantiedauer wird ab Übergang der Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder Untergangs des Produktes, und

wenn die Installation des Produktes auf Seiten von FIAB liegt, ab Fertigstellung der Installation, auf den Käufer, gerechnet. Bei Lampenoszillatoren beginnt die Garantie nach Austausch oder Reparatur nicht neu zu laufen, sondern wird seit dem Datum der Erteilung der Garantie fortgesetzt. In Fällen, in denen eine längere Garantiedauer als ein Jahr vertraglich vereinbart wird, wird die Garantiedauer um eine weitere Periode verlängert, vorausgesetzt dass FIAB durch den Käufer vor Ablauf des ersten Garantiejahres mit dem entgeltlichen Service beauftragt wurde.

- 7.10. Alle Störungen und Mängel, die während der Garantiedauer festgestellt wurden, sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Eintreten des Problems bei der Serviceabteilung von FIAB: Rakietowa Str. 38, 54- 615 Wrocław, oder an folgende E-Mail-Adresse service@FIABmachines.com zu melden. Werden die Mängel oder Störungen innerhalb der vorstehend genannten Frist nicht angezeigt, erlöschen die sich aus der Garantie ergebenden Rechte.
- 7.11. Aufgrund der Erteilung der Garantie ist die sich aus der Gewährleistung ergebende Haftung von FIAB ausgeschlossen.
- 7.12. Die Schadensersatzhaftung von FIAB für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer Verpflichtung gilt weder für entgangene Vorteile und negatives Vertragsinteresse noch für Verluste an den für die Herstellung durch den Käufer eingesetzten Stoffen und ist ausschließlich auf Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit von FIAB entstanden sind, beschränkt.
- 7.13. Sollte sich bei der Erbringung der Serviceleistung herausstellen, dass der vom Käufer zur Beseitigung im Rahmen der Garantie angezeigte Mangel nicht unter die Garantie fällt, ist der Käufer verpflichtet, die Vergütung für die Serviceleistung zu bezahlen, als ob es sich dabei um die Serviceleistung nach Ablauf der Garantiedauer handeln würde.

8. SONDERBESTIMMUNGEN ZU SERVICELEISTUNGEN

- 8.1. Der Käufer bestellt die Serviceleistung per:
 - 8.1.1. Auftragsformular auf der Webseite www.fiabmachines.com
 - 8.1.2. E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: service@fiabmachines.com
 - 8.1.3. telefonisch unter der auf der Website angegebenen Telefonnummer www.fiabmachines.com
- 8.2. Der Serviceauftrag soll Angaben zum Typ der Maschine sowie die Beschreibung der Störung beinhalten.
- 8.3. Wird die Störung nach 16:00 Uhr an Werktagen sowie an Samstagen und Sonntagen gemeldet, wird die Reaktionszeit des Servicedienstes ab 08:00 Uhr des folgenden Werktages gerechnet. FIAB übermittelt dem Käufer die Bestätigung des Serviceauftrags.
- 8.4. Nach der Erbringung der Serviceleistung erstellt der Mitarbeiter von FIAB einen Servicebericht. Der Käufer hat die Zahl der bei der Erbringung der Serviceleistung geleisteten Arbeitsstunden zu prüfen. Der Käufer bestätigt die Durchführung der Servicemaßnahmen auf dem Servicebericht mit seiner Unterschrift und Stempel. Somit gilt die Durchführung der Servicemaßnahmen als beendet. Wird die Freigabe des Serviceberichts ohne berechtigten Grund abgelehnt, gilt der Servicebericht nach Ablauf von drei Tagen ab dessen Erstellung ohne Unterschrift des Käufers als genehmigt.
- 8.5. Die Serviceleistungen, die nicht unter die Garantie fallen, werden nach der zurzeit bei FIAB geltenden Preisliste vergütet und umfassen zusätzlich die Kosten der Ersatzteile, Versandkosten sowie Fahr- und Unterkunftskosten des Mitarbeiters von FIAB.

- 8.6. Sollte sich die Beauftragung des Servicedienstes als unbegründet erweisen, ist der Käufer verpflichtet, die nach der Preisliste anfallenden Gebühren für die Serviceleistung sowie andere Kosten, die mit der bestellten Serviceleistung verbunden sind, zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Serviceauftrag unbegründet war (z.B. aufgrund der Betriebstüchtigkeit der Maschine) oder wenn die Servicemitarbeiter von FIAB am vereinbarten Ort zur Erbringung der Serviceleistung nicht zugelassen wurden. Die in dieser Ziffer geregelten Grundsätze beziehen sich auch auf die Erbringung der Serviceleistungen im Rahmen der Garantiedauer.
- 8.7. Bei jedweden Zahlungsrückständen gegenüber FIAB ist FIAB berechtigt, die Erbringung der Serviceleistung (darunter auch im Rahmen der Garantiedauer) bis zur Bezahlung auszusetzen.

9. GEHEIMHALTUNG UND GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle von ihm erlangten vertraulichen Daten geheim zu halten. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, vertrauliche Daten nicht zu offenbaren und für keine anderen Zwecke als Vertragserfüllung oder eine gewöhnliche Nutzung des Produktes zu verwenden. Die Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Daten ist zeitlich unbeschränkt.
- 9.2. Hat der Käufer FIAB einen beliebigen Gegenstand des geistigen Eigentums unter Angabe, dass ihm geistige Eigentumsrechte an diesem Gegenstand zustehen, zur Verfügung gestellt, so haftet der Käufer für die im Vertrauen zu dieser Zusage erfolgten Handlungen oder Unterlassungen von FIAB. Insbesondere hat der Käufer FIAB von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten, die behaupten, dass ihre geistigen Eigentumsrechte verletzt würden, gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Sollte sich eine der Bestimmungen des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen und bis zur Vornahme einer solchen Änderung sind unwirksame Bestimmungen so auszulegen, dass sie bei möglichst nahen Rechtsfolgen in Kraft bleiben.
- 10.2. Der Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Angebot und Angebotsannahme sowie deren Folgen unterliegen polnischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980, und des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, abgeschlossen in New York am 14. Juni 1974.
- 10.3. Alle vertraglich vereinbarten Fristen werden um die Dauer der eingetretenen Umstände der Höheren Gewalt, zu denen insbesondere Naturkatastrophen, die die Vertragserfüllung verhindern, Brand, Zustand der Epidemie, Pandemie oder ein anderer Zustand ähnlicher Art, Streiks, Krieg zählen, verlängert.
- 10.4. Bei Vertragsrücktritt aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, ist FIAB berechtigt, den vor Vertragsrücktritt erhaltenen Preis (oder dessen Teil) als vertraglichen Schadenersatz für den Rücktritt vom Vertrag einzubehalten. Bei Vertragsrücktritt aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, ist der FIAB gegenüber dem Käufer auf derselben Grundlage berechtigt, die Bezahlung der nicht beglichenen Bestandteile des Preises zu verlangen.
- 10.5. Der Käufer erklärt sich mit der Nutzung des Firmennamens und des Firmenlogos des Käufers

durch FIAB in den Werbe- und Informationsmaterialien sowie im geschäftlichen Schriftverkehr von FIAB einverstanden.

- 10.6. Alle Streitigkeiten, die vor dem Hintergrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrages, des Angebots oder der Angebotsannahme entstanden sind, unterliegen der Zuständigkeit der polnischen Gerichte. Die Streitigkeiten werden vor ordentlichen Gerichten, die für den Sitz von FIAB zuständig sind, entschieden.